

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 4

Artikel: Gesezesentwurf über die Sekundarschulen der [i.e. des] Kantons Bern
Autor: Migy, P. / Kurz, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement.-Preis:
Halbjährlich Fr. 2. 20.
Vierteljährl. „ 1. 20.
Franko d. d. Schweiz.

Nr. 4.

Einrük.-Gebühr:
Die Zeile 10 Rappen.
Wiederhol. 5 „
Sendungen franko!

Bernisches

Volks-Schulblatt.

25. Jänner.

Dritter Jahrgang.

1856.

Bei der Redaktion kann jederzeit auf das Volks-Schulblatt abonniert werden. — Die Jahrgänge 1854 und 1855 werden zusammen um Fr. 4 erlassen.

Geszesentwurf über die Sekundarschulen der Kantons Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern
in Betracht:

1) daß die bestehenden Sekundarschulen im Kanton Bern an wesentlichen Mängeln leiden und namentlich ein harmonisches Zusammenwirken derselben unter sich und mit den andern öffentlichen Bildungsanstalten fehlt;

2) daß dieselben für die Bevölkerung aller Landestheile, besonders aber für diejenige größerer Ortschaften ein wesentliches und von Tag zu Tag dringenderes Bedürfnis geworden;

3) daß daher eine angemessene Umgestaltung des Sekundarschulwesens zur gebieterischen Nothwendigkeit erwachsen ist;
gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Schulwesens;
auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,
beschließt:

A. Errichtung und Unterhaltung der Sekundarschulen.

§. 1. Sekundarschulen können von einer Genossenschaft von Privaten, von einer oder von mehreren zu diesem Zwecke sich vereinigenden Gemeinden errichtet werden.

§. 2. Der Staat betheiligt sich bei Leitung und Unterhaltung der Sekundarschulen nach Vorschrift dieses Gesetzes.

§. 3. Der Regierungsrath wird bestimmen, welche Sekundarschulen vom Staat unterstützt werden sollen. Er hat dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile, die bereits bestehenden Anstalten der Art und die materiellen Leistungen der Privaten oder Gemeinden zu berücksichtigen.

§. 4. Die Kosten der Sekundarschulen werden bestritten:
a. aus den freiwilligen oder vertragsmäßigen oder gesetzlichen Beiträgen der Privaten, Gemeinden oder Bezirke;

- b. aus den Schulgeldern;
- c. aus den Zinsen allfälliger dazu bestimmter Fonds;
- d. aus den jährlichen Beiträgen des Staats.

§. 5. Privaten und Gemeinden, welche für ihre Sekundarschulen die Unterstützung des Staats verlangen, haben sich, wofern nicht besondere Verträge etwas Anderes bestimmen, zu folgenden Leistungen zu verpflichten:

- a. eines zweckmäßigen Lokals, nebst dessen Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung;
- b. des nöthigen Schulgeräths;
- c. der für den Gemeingebräuch bestimmten Lehrmittel, nebst den nöthigen Apparaten, Sammlungen, Bibliotheken u. s. w.;
- d. der Einrichtung für das Turnen;
- e. der Bestreitung der Verwaltungskosten, überhaupt alles zum guten Fortgang des Unterrichts Nothwendige.

Der Regierungsrath kann sich jedoch zu Leistung fixer Beiträge anstatt jener Erfordernisse in dem Sinne mit den Betroffenden verständigen, daß jene erstern diesen letztern möglichst entsprechend seien.

§. 6. Privaten, Gemeinden oder einem Bezirke wird die Errichtung einer Sekundarschule bewilligt:

- a. wenn der Regierungsrath das Bedürfniß hiefür anerkennt;
- b. wenn die im §. 5 vorgeschriebenen Leistungen, sowie die Besoldung der Lehrer, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag oder durch den Ertrag allfälliger Schulfonds bestritten werden können, auf wenigstens 6 Jahre gesichert sind;
- c. bei Schulen mit einem Lehrer für wenigstens 15 Schüler, bei solchen mit 2 Lehrern für wenigstens 30, auf 6 Jahre Zusicherung gegeben ist;
- d. die Erfüllung aller einschlagenden Vorschriften garantirt ist.

§. 7. Da wo es unthunlich ist, in der nämlichen Sekundarschule die Mädchen sammt den Knaben zu unterrichten, können auch Sekundarschulen für Mädchen vom Staate unterstützt werden. Für diese Schulen gelten gleichfalls die Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit diese auf Mädchenschulen anwendbar sind.

Auf Unterstützung des Staates haben sie jedoch nur dann Anspruch, wenn eine Fortbildungsklasse für Primarschul- und Arbeitsschullehrerinnen mit ihnen verbunden ist.

§. 8. Der Staat übernimmt in der Regel die Hälfte der Besoldung der angestellten Lehrer für die Zeit, auf welche eine Sekundarschule nach §. 6 gesichert ist.

Er behält sich dafür die Verfügung über wenigstens 2 Freiplätze vor, welche vorzüglich an Seminarpräparanden vergeben werden sollen.

§. 9. Die im vorhergehenden Paragraf in Aussicht gestellte Staatsunterstützung soll jedoch nur an solche Sekundarschulen geschehen, für welche der Ertrag der im §. 4, litt. b und c, bezeich-

neten Einnahmsquellen zum Unterhalt nicht genügen, und in billigem Verhältniß zum Ertrag jener Einnahmsquellen stehen.

Wo bei bestehenden Sekundarschulen die vorgeschriebenen und eingegangenen Bedingungen nicht erfüllt werden, kann der Regierungsrath den Staatsbeitrag verwiegen.

§. 10. In der Regel soll der einer Sekundarschule nach §. 8 zukommende Staatsbeitrag nur für Sekundarschulen mit mehreren Lehrern verabreicht werden.

Solche mit bloß einem Lehrer sollen nur da unterstützt werden, wo die Verhältnisse, namentlich die geografische Lage bei beschränktem Vermögen einer Gegend die Anstellung mehrerer Lehrer unmöglich machen.

B. Der Unterricht.

§. 11. Die Unterrichtsgegenstände der Sekundarschulen sind:

a. allgemein verbindliche:

Religion,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
Mathematik, nebst Anleitung zur Buchhaltung,
Naturkunde, mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe,
Geografie,
Geschichte, vorzugsweise vaterländische,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Gesang,
Turnen;

b. bloß zulässige:

die lateinische und griechische Sprache,
die englische und italienische Sprache,
die Waffenübungen.

Mädchen können von Gegenständen, die nicht wesentlich in ihren Bildungskreis gehören, dispensirt werden.

C. Die Schüler.

§. 12. In eine Sekundarschule sollen nur solche Schüler aufgenommen werden, die durch eine Prüfung sich ausgewiesen haben, daß sie hiezu die nach dem Lehrplan nothwendigen Vorkenntnisse besitzen.

Ebenso soll rücksichtslos darauf gehalten werden, daß nur solche Schüler aus einer untern Klasse in eine höhere befördert werden, welche durch eine wohlbestandene, strenge Prüfung die zum Eintritt in die betreffende Klasse nöthige Vorbildung erlangt haben.

Die Aufnahme geschieht in der Regel nach zu rücksichtigtem zehnitem Altersjahr.

§. 13. Wo Schulgeld der gefordert werden, sollen dieselben in der Regel jährlich Fr. 60 für den Schüler nicht übersteigen.

Jeder Schüler hat zur Anlegung eines Sekundarschulfonds eine Aufnahmegebühr von Fr. 5 und bei jeder Promotion einen Beitrag von Fr. 2 zu leisten.

Privaten oder Gemeinden, welche für ihre Sekundarschule die Unterstützung des Staates genießen, haben jedoch außer den vom Staate für sich vorbehaltenen zwei Freistellen (§. 8) auf je 30 Schüler wenigstens 2 ganze oder 4 halbe Freistellen zu errichten.

§. 14. Die Sekundarschüler sind zum fleißigen Besuch der Schule verpflichtet.

Alle nach Mitgabe der reglementarischen Vorschriften nicht hinzüglich entschuldigten Verfälschungen derselben sind mit einer im Reglemente zu bestimmenden Buße zu belegen.

Solche, welche die Schule so unfehlig besuchen, daß dadurch ihr Fortschreiten mit den andern Schülern der Klasse gehindert wird, können durch die betreffende Schulkommission ausgewiesen werden, haben aber gleichwohl das Schulgeld für das laufende Schulhalbjahr zu bezahlen.

D. Die Lehrer.

§. 15. Die Zahl der Lehrer an den bisher unter dem Namen Progymnasien und Kollegien bekannten Sekundarschulen wird der Regierungsrath bestimmen und dabei möglichst den bisherigen Verhältnissen Rechnung tragen.

Diejenige an den übrigen Sekundarschulen richtet sich nach der Zahl der Schüler in folgendem Verhältniß:

1 Lehrer auf 15—30 Schüler;

wenigstens 2 Lehrer auf 30—60 Schüler;

" 3 " " 60—100 "

" 4 " " 100 u. s. w.

und so fortsteigend in gleichem Verhältniß.

§. 16. Die definitive Anstellung der Lehrer geschieht nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung und nach Anhörung der betreffenden Schulkommission durch den Regierungsrath.

Die Amtsdauer der definitiv angestellten Lehrer richtet sich nach der Zeit, für welche der Bestand der Schule gesichert ist.

§. 17. Bewerber, welche noch nicht im Besitz eines Patents für Sekundarlehrer sind, haben in der Regel eine Prüfung zu bestehen.

Bei bereits Patentirten genügt eine Probelektion.

In beiden Fällen kann eine Probezeit verlangt werden.

Notorisch tüchtige Männer können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion berufen werden.

§. 18. Wo Schulfreunde an einer Sekundarschule Unterricht in einzelnen Fächern ertheilen wollen, ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

§. 19. Wird der Lehrer zu einer andern Stelle befördert, oder will er aus andern Gründen seine Stelle aufgeben, so soll er hievon der Schulkommission wenigstens vier Wochen vor Anfang eines neuen Schulhalbjahrs Kenntniß geben, und seiner Stelle noch bis Ende des laufenden vorstehen.

Wo jedoch besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen, kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen gestatten.

§. 20. Die Bezahlung der Hauptlehrer ist nach den Verhältnissen der Lokalität, nach der Tüchtigkeit derselben, ihrer Stellung in den Klassen und nach der Bedeutung des Lehrfachs und der Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden auf den Antrag der betreffenden Schulkommission durch den Regierungsrath zu bestimmen.

Sie beträgt für die wöchentliche Unterrichtsstunde eines Hauptlehrers an einer Sekundarschule mit humanistischem Unterricht (bisherige Progymnasien und Kollegien) jährlich wenigstens 60 Fr. und darf für keinen Lehrer einer Sekundarschule unter 30 fallen.

§. 21. Als Hauptlehrer sind diejenigen Lehrer anzusehen, welche zu einem angemessenen Unterricht auf den höheren Stufen eines wissenschaftlichen Lehrfaches in gewissem Maße der gesammten Wissenschaft desselben Meister sein müssen; — als Hülfslehrer theils diejenigen, welche nur in den Anfangsgründen eines wissenschaftlichen Lehrfaches, theils nur in Fertigkeiten unterrichten, was entweder ganz, wie beim Schreiben und Turnen, oder doch noch überwiegend, wie beim Zeichnen und Singen, bloßes technisches Einüben ist.

§. 22. Die Sekundarlehrer sind verpflichtet, gegen eine angemessene Entschädigung außer der gewöhnlichen Schulzeit in 2—3 geeigneten wöchentlichen Stunden den Lehrlingen und jüngern Genossen des Handwerkerstandes besondern Unterricht in jenen Schulfertigkeiten und Kenntnissen zu ertheilen, welche für die Handwerkerbildung vorzugsweise von Bedeutung sind. — Näheres darüber bestimmt der Regierungsrath.

§. 23. Wenn ein Sekundarlehrer zu einem nicht obligatorischen Amt berufen wird, so zeigt er dieses dem Inspektor zu Handen der Erziehungsdirektion an, welche auf eingeholten Bericht der Sekundarschulkommission zu entscheiden hat, ob dasselbe mit dem Schulamte vereinbar sei.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§. 24. Die weiter nothwendigen näheren Bestimmungen über die Sekundarschulen, namentlich über die Zahl der Klassen, der anzustellenden Lehrer, der Jahreskurse, der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die Ferien; über Urlaub, Stellvertretung, die besondern Pflichten und Rechte der Lehrer; über das Prüfungswesen der Schüler und die Schulpflicht wird der Regierungsrath feststellen.

§. 25. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Gesetze

und Verordnungen, namentlich das Gesetz über die Sekundarschulen vom 12. März 1839, der §. 2 des Dekrets vom 4. Dezember 1844, soweit er auf das Kollegium von Delsberg Bezug hat, sowie auch die auf diese Anstalt bezüglichen weiteren Bestimmungen sind aufgehoben, letztere jedoch erst dann, wenn die im §. 5 dieses Gesetzes vorgesehene Verständigung erfolgt sein wird. Endlich ist auch außer Kraft erklärt das Dekret vom 24. November 1845, betreffend ein Progymnasium für den französisch reformirten Theil des Jura.

§. 26. Dieses Gesetz tritt auf in Kraft und soll auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 28. Dezember 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. M i g y.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Bei Anlaß der Besprechung der neuen Schulgesetzentwürfe sagt die „Bernerzeitung“ unter manch Anderm Beherzigenswerthem: „Wer es mit unserer Zukunft ehrlich meint, helfe bei der bevorstehenden Reorganisazion unseres Schulwesens, wenn auch mit größern pecuniären Opfern, dieselbe auf solide Füße stellen, auf Grundlagen, die nicht der erste Hauß eines Feindes zu erschüttern vermag.“

Der „Bern. Patriot“ findet an den erwähnten Schulgesetzentwürfen Lobenswerth: Die Übersichtlichkeit des Ganzen; die gehörige Gliederung der verschiedenen öffentlichen Bildungsanstalten, die wie ein Räderwerk ineinander greifen; die klare Bezeichnung und Aufeinanderfolge der Schulstufen von der Elementarklasse bis zur Kantonschule; die Beaufsichtigung der Volksschulen durch Schulinspektoren statt der bisherigen schweren Menge von Schulkommissären; so wie endlich, daß das Gesetz die mehrere Verwendung einheimischer Lehrer an Sekundarlehrerstellen in Aussicht stelle. Dagegen wird getadelt: daß den Primarschulen und ihren Lehrern zu viel aufgebürdet werde, ohne den Letztern eine den Forderungen entsprechende Stellung zu bieten; daß die Entwürfe gar manche „Hinterthürchen“ haben, um einer prompten und gleichmäßigen Ausführung entchlüpfen zu können; ferner die vorgesehene Errichtung eines Pensionats in Bern, um entfernt wohnenden Bürgern die Benutzung der Kantonschulen zu erleichtern, und zwar dieß aus dem nicht zu verachtenden Grunde: weil die Abschließung jünger Leute in ein Conviktleben einer gesunden Bildungsweise erfahrungsmäßig entgegenstrebe. Der schärfste Tadel ist über die Bestimmungen ausgesprochen, welche die Lehrer der Kantonalelementarschule dem Oberlehrer streng untergeben werden und einer alljährlichen Bestätigung im Amte unterstellt sind mit einer in „schreiendem Missverhältniß“ stehenden Besoldungsdifferenz (Oberlehrer Fr. 2300 und Unterlehrer Fr. 1200).